

# **Satzung für die Fördergemeinschaft zur Erhaltung des Schlosses Achberg e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft zur Erhaltung des Schlosses Achberg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Die Fördergemeinschaft hat ihren Sitz in Achberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Fördergemeinschaft**

Zweck der Fördergemeinschaft sind die Unterhaltung sowie die Nutzung des Schlosses Achberg, das im Eigentum des Landkreises Ravensburg stehen soll. Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Fördergemeinschaft dient insbesondere dem Ziel, die erforderlichen finanziellen Mittel zum Erwerb sowie zur Erhaltung des Schlosses Achberg aufzubringen. Die Räumlichkeiten sollten insbesondere im Rahmen einer kulturellen Nutzung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der Satzungszweck wird vor allem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Erhaltung und Nutzung des Schlosses
- Beiträge zur Durchführung erforderlicher baulicher Maßnahmen zur Erhaltung des Gebäudekomplexes
- Kontakte zu interessierten Förderern wie interessengleichen Gemeinschaften, Vereinen, kommunalen und sonstigen Körperschaften, Organisationen und Verbänden sowie Geldinstituten, Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen im Rahmen der Satzungszwecke
- Kulturelle Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten zugunsten der Allgemeinheit und Gewährleistung öffentlichen Zugangs zu solchermaßen – etwa als Museum - genutzten Räumen

Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Vergütung**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Fördergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder können neben Einzelpersonen juristische Personen, Vereine und kommunale, staatliche und kirchliche Körperschaften werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr lang im Rückstand bleibt oder sich einer erheblichen Verletzung der Pflichten der Fördergemeinschaft schuldig gemacht hat. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber der Fördergemeinschaft.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Lebenszeit ernannt werden, welche die Zwecke der Fördergemeinschaft in hervorragendem Maße gefördert haben. Sie haben die Rechte der Mitglieder und sind beitragsfrei. Näheres wird in einer Ehrenordnung geregelt.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen sowie alle Vorteile zu genießen, die sich aus dem Zweck der Fördergemeinschaft ( § 2 ) ergeben.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeiträge zu entrichten und die Fördergemeinschaft in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 10 Organe der Fördergemeinschaft**

Organe der Fördergemeinschaft sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Mindestens alle zwei Jahre, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Jahres- und Rechnungsbericht kann ohne Versammlung der Mitglieder auf schriftlichem Wege erstattet werden. Er gilt als genehmigt, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Zugang schriftlich nicht widersprochen hat.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Entgegennahme der Jahres- und Rechnungsberichte
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und eines Kassenprüfers
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Grundsätzlich wird offen abgestimmt; widerspricht ein Mitglied, ist eine geheime Abstimmung erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

#### **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und zwar

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. einem Vertreter der Gemeinde Achberg
5. dem Schriftführer

(zu 1. und 2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB, vgl. § 16)

Der Vertreter der Gemeinde Achberg wird von der Gemeinde bestimmt.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit alle 4 Jahre neu gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl im Sinne des § 13.

Die Versammlungen des Vorstandes werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dies mindestens von 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.

Der Vorstand beschließt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

#### **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand stehen alle Entscheidungen in Vereinsangelegenheiten zu, sofern sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung zu stehen.

#### **§ 16 Vertretung gem. § 26 II BGB**

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Fördergemeinschaft.

Jeder hat im Außenverhältnis Einzelbefugnis, von welcher der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn er erste Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 17 Protokollierung**

Über die Ergebnisse von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 18 Arbeitskreise**

Innerhalb der Fördergemeinschaft kann der Vorstand Arbeitskreise bilden, die sich mit bestimmten Themen- und Aufgabenbereichen befassen. Die Leiter der Arbeitskreise werden von den Mitgliedern gewählt und vom Vorstand bestätigt. Der Vorstand kann die Leiter der Arbeitskreise hinzuziehen.

### **§ 19 Auflösung der Fördergemeinschaft**

Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

In dieser Versammlung müssen 2/3 der erschienen Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen einen Liquidator. Bei Auflösung oder Aufhebung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Fördergemeinschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung des öffentlichen Denkmalschutzes.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.